

Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch die Verwaltung der Sozialversicherung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und für Versicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik durch die Hauptverwaltung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen.

(3) Als Beginn der Berufskrankheit gilt der Zeitpunkt der ärztlichen oder betrieblichen Meldung. Bestand bereits früher objektiv Behandlungsbedürftigkeit, Arbeitsunfähigkeit oder ein Körperschaden infolge der Berufskrankheit oder wurde ein Arbeitsplatzwechsel wegen der Berufskrankheit durchgeführt, ist dieser Zeitpunkt als Beginn der Berufskrankheit festzusetzen.

(4) Die Berufskrankheit ist durch die im Abs. 1 genannten Organe in den Ausweis für Sozialversicherung in die Rubrik „Besondere Eintragungen des Gesundheitswesens“ unter Angabe der Listenummer der Berufskrankheit einzutragen.

(5) Wird bei einem Sterbefall eine Berufskrankheit erstmals festgestellt oder war vor dem Eintritt des Todes bereits eine Berufskrankheit anerkannt, haben die im Abs. 1 genannten Organe auf der Grundlage einer Stellungnahme der Arbeitshygieneinspektion über die ursächliche Bedeutung der Berufskrankheit als Todesursache zu entscheiden. Diese Entscheidung bildet die Grundlage für Leistungen der Versicherungsträger an anspruchsberechtigte Hinterbliebene.

## § 2

### Arbeitsplatzwechsel

(1) Werk tätige, bei denen eine anerkannte Berufskrankheit besteht, dürfen nur unter solchen Arbeitsbedingungen beschäftigt werden, die eine Verschlimmerung der Berufskrankheit ausschließen. Ist dies am bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, ist ein Arbeitsplatzwechsel gemäß § 219 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches durch den Betriebsleiter zu veranlassen. Bei Werk tätigen mit Gesundheitsstörungen, die unter den gegebenen Arbeitsbedingungen mit Wahrscheinlichkeit die Entstehung einer Berufskrankheit erwarten lassen, ist in Anwendung des § 209 Absätze 1 und 2 des Arbeitsgesetzbuches ebenfalls ein Arbeitsplatzwechsel zu veranlassen.

(2) Der Arzt, der einen Sachverhalt nach Abs. 1 feststellt, hat den Arbeitsplatzwechsel der Arbeitshygieneinspektion vorzuschlagen. Die Arbeitshygieneinspektion entscheidet über die Notwendigkeit des Arbeitsplatzwechsels.

(3) Der Arbeitsplatzwechsel hat in Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsarzt und der Betriebsgewerkschaftsleitung zu erfolgen. Über die Realisierung ist die Arbeitshygieneinspektion zu informieren.

(4) Ist mit dem von der Arbeitshygieneinspektion bestätigten Arbeitsplatzwechsel eine Minderung des Verdienstes verbunden, erhält der Werk tätige eine Übergangsrente entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>3</sup>.

(5) Der zuständige Betriebsarzt ist verpflichtet, die Wirksamkeit des Arbeitsplatzwechsels auf den Gesundheitszustand des Werk tätigen gemeinsam mit der Betriebsleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung zu überwachen.

## § 8 -

### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Gesundheitswesen in Übereinstimmung mit

<sup>3</sup> Z. z. gilt § 32 der Verordnung vom 23. November 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung - Rentenverordnung - (GBl. I Nr. 43 S. 401).

dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 9

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 14. November 1957 über die Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBl. I 1958 Nr. 1 S. 1; Ber. GBl. I Nr. 10 S. 114) in der Fassung des § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 14),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. September 1968 zur Verordnung über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBl. II Nr. 102 S. 821),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 7. Juli 1971 zur Verordnung über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBl. II Nr. 59 S. 513).

Berlin, den 26. Februar 1981

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h  
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. M e c k l i n g e r

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten

— Liste der Berufskrankheiten —

vom 21. April 1981

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 26. Februar 1981 über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten (GBl. I Nr. 12 S. 137) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## § 1

Nachstehend wird die Liste der Berufskrankheiten bekanntgegeben (Anlage).

## § 2

Vorhandene Unterlagen über anerkannte Berufskrankheiten sind im Rahmen der Nachbegutachtung auf die Nummern der Liste der Berufskrankheiten umzustellen.

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1981

**Der Minister für Gesundheitswesen**

I. V.: OMR Prof. Dr. E r l e r  
Stellvertreter des Ministers